

Stand 23.06.2006

Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Stuttgart Vom 1. Juni 2006

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 17. Mai 2006 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Stuttgart vom 21. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 127, vom 5. Januar 2005) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:	
a)	In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:
	„Abweichend von Satz 1 Buchstabe a) können angehende Studierende der Universität Stuttgart die Zulassung mit ihrer Immatrikulation an der Universität Stuttgart und der Beantragung eines Studenausweises der Universität, welcher die Funktion eines Bibliotheksausweises mit umfasst, Studierende der Universität Stuttgart auch mit der Beantragung eines Studenausweises der Universität, welcher die Funktion eines Bibliotheksausweises mit umfasst, beantragen.“
b)	Die bisherigen Sätze 2 bis 4 in Absatz 3 werden die Sätze 3 bis 5.
c)	Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„(6) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 erfolgt die Zulassung als Entleiher durch Aushändigung eines Studenausweises der Universität, welcher die Funktion eines Bibliotheksausweises mit umfasst. Dieser Studenausweis gilt als Bibliotheksausweis im Sinne dieser Benutzungsordnung und bleibt Eigentum der Universität Stuttgart. Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a)	Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
	„Studierende der Universität Stuttgart haben jede Namens- und Anschriftenänderung oder Änderung der Benutzergruppe gemäß § 3 Abs. 2 unverzüglich dem Studiensekretariat, die übrigen Benutzer jede dieser Änderungen unverzüglich der Universitätsbibliothek mitzuteilen.“
b)	Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
	„Studierende der Universität Stuttgart haben den Verlust des Bibliotheksausweises bzw. des als Bibliotheksausweis geltenden Studenausweises unverzüglich dem Studiensekretariat, die übrigen Benutzer den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich der Universitätsbibliothek zu melden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 1. Juni 2006

gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen